

Unaufgeforderte



# STELLUNGNAHME

Zur Öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses am 10. Mai 2023



Berlin, 09. Mai 2023

## Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern mit mehreren Kindern im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) (BT-Drucksache 20/6544)

### Einleitung

Aktuell zahlen Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung nach § 55 SGB XI einen Beitragssatz von 3,05 % ihres Einkommens. Dieser Beitrag erhöht sich bei kinderlosen Versicherten nach dem 23. Lebensjahr um einen „Beitragszuschlag für Kinderlose“ in Höhe von 0,35 Beitragssatzpunkten. Eltern zahlen diesen Zuschlag nicht. Bei dieser Entlastung von Eltern gegenüber kinderlosen Versicherten wird derzeit die Anzahl ihrer Kinder nicht berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> hat dies für mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 31. Juli 2023 eine Regelung zu schaffen, mit der beitragspflichtige Eltern nicht länger unabhängig von der Zahl der von ihnen betreuten und erzogenen Kinder mit gleichen Beiträgen belastet werden.

Die Pflegereformen sind notwendig, da die Relation von Beitragszahlenden und Empfängern sich aus demografischen Gründen verschlechtert. Gerade kinderreiche Familien tragen hier zu einer Verbesserung bei. Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) begrüßt, dass die gesellschaftliche Leistung von Eltern vom Bundesverfassungsgericht sichtbar gemacht wurde und konzentriert sich mit der folgenden Stellungnahme auf die durch den Entwurf in Artikel 1 Nr. 20 c) neugefassten Regelungen des § 55 SGB XI-E zur Berücksichtigung des Erziehungsaufwands von Eltern bei der Beitragsbemessung.

Der vorliegende Entwurf hebt den Beitragssatz für alle Versicherten um 0,35 Beitragssatzpunkte auf 3,4 % ihres Einkommens an. Zugleich wird die Bundesregierung ermächtigt, die Beiträge bei kurzfristig eintretendem Finanzierungsbedarf bis um weitere 0,5 % durch Rechtsverordnung, also ohne den Gesetzgeber einzuschalten, anzuheben. Hier zeitnah weitere Beitragsanhebungen für die Versicherten zu erwarten, ist demnach nicht unrealistisch.

<sup>1</sup> Vgl. BVerfG Beschluss vom 7. April 2022 -1 BvL 3/18 -, -1 BvR 717/16 -, -1 BvR 2257/16 -, -1 BvR 2824/17 -.

Der Kinderlosenzuschlag wird auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben, so dass kinderlose Versicherte künftig 4 % ihres Einkommens an die Pflegeversicherung abführen. Diese Anhebung dient laut Gesetzesbegründung<sup>2</sup> dazu, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beitragssatzdifferenzierung nach Kinderzahl zu finanzieren.

### 1. Zur geplanten Entlastung von Familien mit mehreren Kindern: Auch bei mehr als fünf Kindern muss jedes weitere Kind zu einer weiteren Beitragsentlastung führen

Die grundsätzliche Anhebung der Beiträge belastet Eltern ebenfalls, auch wenn sie im Verhältnis zu kinderlosen Versicherten 0,6 % von ihrem Einkommen weniger zahlen als diese. Mit der Einführung des Kinderlosenzuschlags sollte die verfassungswidrige Benachteiligung von Eltern, die zusätzlich zum finanziellen Beitrag in der sozialen Pflegeversicherung durch Betreuung und Erziehung von Kindern auch einen sogenannten „generativen“ Beitrag<sup>3</sup> zur Funktionsfähigkeit der Pflegeversicherung leisten, ausgeglichen werden.

Der vorliegende Entwurf setzt die nun zusätzlich gebotene kinderzahlbezogene Differenzierung des Beitrags von Eltern im Beitragsrecht wie folgt um: Gemäß § 55 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SGB XI-E zahlen Eltern mit einem Kind den Kinderlosenzuschlag weiterhin nicht und bleiben damit bei einem Beitragssatz von 3,4 % ihres Einkommens gegenüber kinderlosen Versicherten, die künftig 4 % zahlen sollen. Für jedes weitere Kind, also ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind, soll der Beitrag der Eltern um jeweils weitere 0,25 Beitragssatzpunkte gesenkt werden, so dass der Beitragssatz von Eltern mit fünf Kindern künftig um 1,0 Beitragssatzpunkte auf 2,4 % ihres Einkommens reduziert wird. Dies ist laut Entwurf die maximale Abschlagshöhe. Eltern mit mehr als fünf Kindern zahlen nach der Vorstellung des Gesetzgebers einen ebenso hohen Beitrag wie Eltern mit fünf Kindern.

Die Begründung des Entwurfs für die Deckelung des Abschlags bei mehr als fünf Kindern<sup>4</sup> überzeugt aus Sicht der eaf nicht. Ein Argument lautet: Ein auf unter 2,4 % des Einkommens abgesenkter Beitrag stünde nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der versicherten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Das sollte aus Sicht der eaf nicht ausschlaggebend sein, denn das angemessene Verhältnis der Beiträge zu dem Wert möglicher Versicherungsleistungen lässt sich ohnehin nicht individuell vorhersehen. Manche Menschen benötigen bis an ihr Lebensende keinerlei Leistungen aus der Pflegeversicherung, andere können auf diese aufgrund von (frühen) Erkrankungen oder einem hohen Lebensalter überdurchschnittlich lange angewiesen sein. Es ist dem Wesen einer Versicherung geradezu immanent, dass bei einigen Versicherten der individuelle Beitrag zu den möglichen Leistungen gerade in keinem angemessenen Verhältnis steht. Noch dazu steigt mit der Größe der Kinderzahl die Wahrscheinlichkeit, dass die Unterstützung und Pflege der Eltern in wesentlichen Teilen durch Kinder und Schwiegerkinder erbracht wird und die Kosten der Pflege dadurch entscheidend

---

<sup>2</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) BT-Drucksache 20/6544 S. 69.

<sup>3</sup> Vgl. BVerfG Beschluss vom 3. April 2001 – 1 BvR 1629/94 –.

<sup>4</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) BT-Drucksache 20/6544 S. 71.

gesenkt werden. Dieser Grund rechtfertigt aus Sicht der eaf deshalb nicht, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Differenzierung nach Kinderzahl mit dem fünften Kind zu beenden.

Das zweite Argument lautet: Die Gruppe der Familien mit mehr als fünf Kindern sei klein genug,<sup>5</sup> um nicht weiter differenzieren zu müssen. Aus Typisierungsgesichtspunkten mag die verhältnismäßig kleine Gruppe von Familien mit mehr als fünf Kindern (0,6 %)<sup>6</sup> auf den ersten Blick als vernachlässigbar erscheinen, **aus Sicht einer Beitragsgerechtigkeit für Familien mit mehr als fünf Kindern aber nicht.**

Der wirtschaftliche Kindererziehungsaufwand verhält sich zwar nicht proportional zur Kinderzahl, die mangelnde Proportionalität zwischen der Kinderzahl und dem wirtschaftlichen Gesamtaufwand der Kindererziehung ändert allerdings nichts daran, dass der Gesamtaufwand mit der Kinderzahl jedenfalls substantiell ansteigt.<sup>7</sup> Das hier vom Gesetzgeber in Anspruch genommene Typisierungsargument greift aus Sicht der eaf auch deshalb nicht, weil die meisten der im Rahmen der engeren Verhältnismäßigkeitsprüfung vom Bundesverfassungsgericht behandelten Rechtfertigungsgründe für eine Typisierung ohne Berücksichtigung der Kinderzahl auch im Verhältnis von Familien mit wenigen Kindern zu Familien mit mehr Kindern nicht vorliegen. Im Gegenteil führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Je mehr Kinder beitragspflichtige Eltern aufziehen, desto höher ist der wirtschaftliche Erziehungsaufwand und desto mehr übersteigt dieser gegenüber Eltern mit weniger Kindern das – gleiche – Ausmaß an beitragsrechtlicher Besserstellung gegenüber den Kinderlosen (...)“.<sup>8</sup> Das Bundesverfassungsgericht geht auch davon aus, dass es sich bei den Beitragsentlastungen pro je weiterem Kind nicht um „vernachlässigbare Kleinstbeträge“ handelt. Zudem sei nicht erkennbar, dass die Berücksichtigung der Kinderzahl unverhältnismäßige Verwaltungsaufwände verursacht.<sup>9</sup> Die Gesetzesbegründung führt selbst die Erfüllungsaufwände an, die die Berücksichtigung der unterschiedlichen Kinderzahlen mitbringt: Im Verhältnis zum Gesamterfüllungsaufwand für die Wirtschaft dürften die jeweils fünf Minuten<sup>10</sup> pro Elternteil, die bei jedem neugeborenen Kind für die Zuordnung und Berechnung eines neuen Beitragssatzes hinzukommen, bei einem Anteil von nur 0,6 % von Familien mit mehr als fünf Kindern nicht nennenswert ins Gewicht fallen, wogegen die „nicht vernachlässigbaren“<sup>11</sup> Entlastungsbeträge – gerade in der Summe – bei Familien mit mehr als fünf Kindern einige Bedeutung entfalten dürften.

Mit jedem weiteren Kind erhöht sich die Leistung der Eltern – Fürsorgezeit und finanzielle Kosten –, von der auch die gesamte Gemeinschaft der Versicherten profitiert. Aus Sicht der eaf muss deshalb auch **jedes weitere Kind zu einer weiteren Beitragsentlastung führen**, selbst wenn dies im Extremfall bei einer Familie

---

<sup>5</sup> Vgl. Bujard, Martin; Brehm, Uta; Lück, Detlev; Lux, Linda; Schneider, Norbert F.; Sulak, Harun (2019): Kinderreiche Familien in Deutschland. Auslaufmodell oder Lebensentwurf für die Zukunft? Wiesbaden. BiB. Online: <https://www.bib.bund.de/Publikation/2019/pdf/Kinderreiche-Familien-in-Deutschland.html> [abgerufen am 05.05.2023].

<sup>6</sup> Vgl. BVerfG Beschluss vom 7. April 2022 –1 BvL 3/18 –, –1 BvR 717/16 –, –1 BvR 2257/16 –, –1 BvR 2824/17 – Rn. 320.

<sup>7</sup> Vgl. a.a.O. Rn. 264–267.

<sup>8</sup> Vgl. a.a.O. Rn. 321.

<sup>9</sup> Vgl. a.a.O. Rn. 325.

<sup>10</sup> Vgl. Berechnungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in: Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) BT-Drucksache 20/6544 S. 46.

<sup>11</sup> Laut Bundesverfassungsgericht handelt es sich gerade nicht um „vernachlässigbare Kleinstbeträge“ vgl. BVerfG Beschluss vom 7. April 2022 –1 BvL 3/18 –, –1 BvR 717/16 –, –1 BvR 2257/16 –, –1 BvR 2824/17 – Rn. 323/324.

mit 15 Kindern dazu führt, dass die Eltern neben dem generativen Beitrag keinen zusätzlichen finanziellen Beitrag mehr entrichten müssen.

## 2. Zur geplanten Dauer der Entlastung: Beitragsabschläge nach Kinderzahl lebenslang gewähren

Die eaf begrüßt, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Entwurf an der Regelung festhält, dass Eltern lebenslang keinen Kinderlosenzuschlag leisten müssen und insoweit bereits aufgrund ihrer Elterneigenschaft – unabhängig von der Anzahl der Kinder – von der Beitragszuschlagspflicht befreit sind. Dies begründet er mit dem schon ab einem Kind erbrachten konstitutiven Beitrag für die Funktionsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung, die als primär umlagefinanzierte Versicherung auf nachfolgende Generationen von Beitragszahlern angewiesen sei. Dieser Beitrag wirke über den Erziehungszeitraum hinaus und komme dann zum Tragen, wenn die Kinder selbst zu Beitragszahlenden und privat oder auch professionell Pflegenden werden.<sup>12</sup>

Die anhand der Kinderanzahl differenzierten Beitragsabschläge von 0,25 Beitragssatzpunkten pro Kind sollen jedoch nur für Kinder gewährt werden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und damit auf die „aktive Kindererziehungszeit“ begrenzt werden, bis die Kinder in der Regel ihre Schul- und Berufsausbildung abgeschlossen haben und finanziell selbständig sind. Begründet wird dies damit, dass die erziehungsbedingten Konsumausgaben primär in der Kindheits-, Jugend- und Ausbildungszeit der Kinder anfallen. Die Opportunitätskosten, also die erziehungsbedingt entgangenen Erwerbs- und Versorgungschancen könnten sich zwar lebenslang auswirken, fielen jedoch stärker in der Kindheit an und mit steigendem Alter der Kinder stiegen die Möglichkeiten der Eltern, wieder in größerem zeitlichen Umfang am Erwerbsleben teilzunehmen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass Eltern heute in erheblichem Umfang bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützt würden. Im Hinblick auf die Rahmenbedingungen (Elternzeit, Elterngeld, Anspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr sowie den geplanten Ausbau der Ganztagsbetreuung an Grundschulen) hätten auch Eltern mit mehreren Kindern in zunehmendem Maße die Möglichkeit, frühzeitig wieder einer Vollerwerbstätigkeit nachzugehen. Daher halte es der Gesetzgeber für gerechtfertigt, die nach Kinderzahl differenzierten Abschläge auf die Erziehungszeit zu begrenzen.<sup>13</sup>

Diese Argumentation ist aus Sicht der eaf nicht überzeugend. Die entsprechenden empirischen Zahlen, die auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2022 dargelegt hat, zeigen: Zwar haben die Erwerbstätigenquote und der Erwerbsumfang von Müttern seit 2007 stetig zugenommen, allerdings wirken (u. a.) Alter und Anzahl der Kinder auf die Teilnahme am Erwerbsleben ein. Je jünger das jüngste Kind im Haushalt ist und je mehr (junge) Kinder im Haushalt leben, desto geringer ist die Beteiligung von Müttern am Erwerbsleben und desto länger dauert die Phase verringerter Beteiligung am Erwerbsleben an. Ausgehend von kinderlosen Frauen als Bezugspunkt ergibt sich eine Einbuße an Lebenserwerbseinkommen bei Müttern mit

---

<sup>12</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) BT-Drucksache 20/6544 S. 70.

<sup>13</sup> Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) BT-Drucksache 20/6544 S. 72.

einem Kind von rund 40 %, bei Müttern mit zwei Kindern von ca. 50 % und bei Müttern mit drei und mehr Kindern von fast 70 %.<sup>14</sup>

Den Opportunitätskosten der Kindererziehung kommt – wie das Bundesverfassungsgericht ausführt<sup>15</sup> – also deswegen besonderes Gewicht zu, weil sie sich über die gesamte Erwerbsphase und darüber hinaus auswirken. Entgangene Karrierechancen und Einkommenseinbußen lassen sich im Verlauf der Erwerbsbiografie kaum mehr kompensieren und führen regelhaft zu einer geringeren Altersversorgung. Wie im Zweiten Gleichstellungsbericht dargelegt, gilt dies auch für einen nur vorübergehenden Ausstieg aus der Erwerbsarbeit oder eine länger andauernde Teilzeitbeschäftigung.<sup>16</sup>

Eltern bringen die erforderliche Fürsorgezeit in der Regel dadurch auf, dass nur ein Elternteil in Vollzeit berufstätig ist und der andere Elternteil, je nach Alter der Kinder gar nicht oder in unterschiedlichen Teilzeitumfängen berufstätig ist.<sup>17</sup> Insbesondere Mütter schultern die erziehungsbedingten Opportunitätskosten, indem sie häufig zugunsten der Kindererziehung beruflich zurückstecken und so Einkommen, Alterssicherung und Aufstiegschancen einbüßen. Dabei korrespondieren die Teilzeitumfänge in der Regel mit dem Alter und der Zahl der Kinder. Je mehr Kinder die Familie hat, desto länger werden die Zeiträume, in denen immer wieder ein betreuungsintensives Kleinkind im Haushalt lebt. Während ein Einzelkind noch relativ gut "wegzuorganisieren" ist, haben Familien mit zwei und mehr Kindern größere Schwierigkeiten, zeitliche Freiräume dadurch zu schaffen, dass ein Kind von Freunden, Verwandten oder anderen Eltern mitbetreut wird. Unterschiedliche Betreuungszeiten von Kita und verschiedenen Schul- und Horttypen führen bei mehreren Kindern, ebenso wie die kumulierenden Krankheitszeiten, zu größerem zeitlichen Aufwand, der zunehmend schwerer verlässlich mit beruflichen Tätigkeiten zu vereinbaren ist. Fehlende Betreuung zu Randzeiten schließt bestimmte Erwerbstätigkeiten, die regelmäßig Schichtdienste, Flexibilität, Überstunden und tageweise Abwesenheiten von zu Hause erfordern, weitestgehend aus. Durch zunehmende gesellschaftliche Erwartungen an Elternschaft steigt zudem der Druck auf Eltern, der Kindererziehung steigende Zeitkontingente zu widmen.<sup>18</sup>

Aus Sicht der eaf ist es deshalb nicht angezeigt, bezüglich der erheblichen Auswirkungen erziehungsbedingter **Opportunitätskosten** auf die mit steigendem Alter der Kinder wieder steigenden Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit zu verweisen. Da die Folgen der Erwerbsreduktion zugunsten der Kindererziehung trotzdem nachweislich ein Leben lang in der Familie nachwirken, sollten aus Sicht der eaf auch die anhand der Kinderanzahl differenzierten Beitragsabschlüsse pro Kind lebenslang gewährt werden.

---

<sup>14</sup> Vgl. BVerfG Beschluss vom 7. April 2022 -1 BvL 3/18 -, -1 BvR 717/16 -, -1 BvR 2257/16 -, -1 BvR 2824/17 - Rn. 258 m.w.N.

<sup>15</sup> Vgl. a.a.O. Rn. 258.

<sup>16</sup> Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2017): Erwerbs- und Sorgearbeit gemeinsam neu gestalten. Gutachten für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 97.

<sup>17</sup> Vgl. Erwerbskonstellationen von Paaren mit minderjährigen Kindern in: BMFSFJ Väterreport. Update 2021, S. 30; Bujard, Martin; Brehm, Uta; Diabaté, Sabine; Himbert, Elisa; Panova, Ralina; Ruckdeschel, Kerstin (2017): Arbeitszeit neu gedacht! Müttererwerbstätigkeit fördern und Zeit für Familie ermöglichen. BiB Policy Brief 11/17.

<sup>18</sup> Vgl. die Ergebnisse des Neunten Familienberichts: Eltern sein in Deutschland. Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission, BMFSFJ 2021, S. 23.

Es überzeugt auch nicht, die vom Bundesverfassungsgericht für ab August 2023 geforderte Entlastung der Eltern mit dem Hinweis auf die zunehmend besseren Rahmenbedingungen der Vereinbarkeit zeitlich zu begrenzen. Mit noch nicht eingetretenen, voraussichtlich zunehmenden Möglichkeiten für Eltern mit mehreren Kindern „frühzeitig wieder einer Vollerwerbstätigkeit nachzugehen“ zu argumentieren, verwehrt die Entlastung denjenigen Familien, die unter den Bedingungen der Vergangenheit Kinder erzogen haben oder unter den Bedingungen der Gegenwart bereits erziehen und die gegenwärtig im Beitragsrecht verfassungswidrig belastet werden. Eine solche Argumentation widerspricht aus Sicht der eaf der oben dargelegten empirischen Datenlage ebenso wie der derzeitigen Kinderbetreuungssituation, die unter den Folgen der Pandemie und dem aktuellen Fachkräftemangel perspektivisch eher Grund zur Besorgnis gibt. Die schwierige Situation der Familien in der Pandemie führte zu weitreichender Individualisierung der Sorgearbeit und Prozessen der Retraditionalisierung bei der Betreuungsübernahme.<sup>19</sup>

Die Realisierung der mit dem Ganztagsförderungsgesetz erst ab 2026 schrittweise zu schaffenden flächendeckenden Ganztagsförderung in den Grundschulen erscheint derzeit zumindest ungewiss. Nach Prognosen der Bertelsmann Stiftung fehlen dafür bis zum Jahr 2030 bundesweit voraussichtlich mehr als 100.000 Fachkräfte.<sup>20</sup> Die Kinderbetreuung in Kitas ist aktuell aufgrund des Fachkräftemangels in aufsichtspflichtrelevanter Personalunterdeckung bereits in Qualität und Quantität gefährdet.<sup>21</sup> Noch immer kann nicht jedem Kind, für das die Eltern eine Betreuung wünschen, ein Platz in der Kindertagesbetreuung angeboten werden.<sup>22</sup> Zudem sind die Rahmenbedingungen in den Kitas oftmals noch nicht kindgerecht, vielfach entsprechen sie auch nicht den Anforderungen an professionelle Arbeitsbedingungen.<sup>23</sup>

Um Kinder großzuziehen, benötigen die Eltern auch neben einer institutionellen Kinderbetreuung in Kita und Schule viel Zeit, und zwar nicht nur an den Wochenenden, sondern auch im Alltag. Neben der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Kinder zu den gegebenen Zeiten mit allem Notwendigen ausgestattet in die öffentlichen Einrichtungen und zurück nach Hause gelangen, müssen Eltern ihren Kinder Dinge erklären, beibringen und üben, sie trösten und ermutigen, ihnen zuhören und erreichbar sein, wenn die Kinder den Beistand ihrer Eltern brauchen. Daneben kostet es ebenfalls viel Zeit, die für Kinder notwendigen Anschaffungen zu tätigen, sie zu Ärzten und Freizeitaktivitäten zu begleiten, dafür zu sorgen, dass sie regelmäßig genug schlafen, gesund und ausreichend essen, in der Schule gut mitkommen, sich bewegen und witterungsadäquat gekleidet das Haus verlassen. Daneben muss der Haushalt geführt, aufgeräumt, geputzt, gekocht und gewaschen werden. Dass das Bundesverfassungsgericht diese unbezahlte Sorgearbeit gerade auch in Form von Opportunitätskosten sichtbar macht und ihre Berücksichtigung als generativen Beitrag bei der Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung einfordert, ist aus Sicht der eaf mehr als begrüßenswert. Dass der Umfang dieser unbezahlten Sorgearbeit mit jedem Kind steigt, steht außer Frage.

---

<sup>19</sup> Vgl. z. B. WSI Report Nr. 73: "Der Vertrauensverlust der Mütter in der Pandemie. Befunde eines repräsentativen Bevölkerungspanels. März 2022.

<sup>20</sup> Vgl. Bertelsmann: Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2022.

<sup>21</sup> Vgl. DKLK-Studie 2023 Themenschwerpunkt: Personalmangel in Kitas im Fokus, Düsseldorf 2023.

<sup>22</sup> Vgl. Berichte aus dem DJI-Projekt „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)". <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/aktuelles/news/article/mehr-kita-plaetze-und-bessere-personalschluesel-erforderlich.html> [abgerufen am 05.05.2023].

<sup>23</sup> Vgl. Bertelsmann: Fachkräfte-Radar für KiTa und Grundschule 2021.

### 3. Zur geplanten Finanzierung durch Beitragserhöhung und Beitragsumverteilung: Beitragsdifferenzierung nach Kinderzahl durch Steuermittel finanzieren

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen seines grundsätzlichen Gestaltungsspielraums den für eine Beitragsgestaltung in Abhängigkeit von der Kinderzahl erforderlichen weitergehenden Differenzierungsspielraum nicht durch die Umverteilung der Beitragslast von Eltern mit mehr Kindern auf Eltern mit weniger Kindern und Kinderlose, sondern durch steuerfinanzierte Bundeszuschüsse zu realisieren, um so die finanzielle Stabilität des Systems zu gewährleisten.<sup>24</sup>

Diesen Ansatz<sup>25</sup> unterstützt die eaf ausdrücklich, da Beitragserhöhungen alle Versicherten belasten und auch, um Versicherte mit Kindern und kinderlose Versicherte im Beitragssystem nicht noch weiter gegeneinander auszuspielen. Die eaf spricht sich deshalb dafür aus, die Beitragssatzdifferenzierung nach Kinderzahl von Eltern im Beitragsrecht durch Steuermittel zu finanzieren. Das wäre folgerichtig und systematisch die gleiche Herangehensweise wie in der Rentenversicherung, wo die Kindererziehungszeiten als Anerkennung des generativen Beitrags von Familien ebenfalls aus Steuermitteln finanziert werden. Da der generative Beitrag der Kindererziehung auch über seine Rolle im System der sozialen Pflegeversicherung hinaus im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt, ist es aus Sicht der eaf absolut vertretbar, wenn die Allgemeinheit der Steuerzahler auch die aufgrund des Erziehungsaufwands angezeigte Entlastung dieser Familien bei der Beitragsbemessung finanziert.

#### Fazit

Die eaf ist der Ansicht, dass auch bei mehr als fünf Kindern jedes weitere Kind zu einer weiteren Beitragsentlastung führen sollte, selbst wenn dies im Extremfall dazu führt, dass die Eltern neben dem generativen Beitrag keinen zusätzlichen finanziellen Beitrag mehr entrichten müssen.

Da die Folgen der Erwerbsreduktion zugunsten der Kindererziehung ein Leben lang nachwirken, sollten aus Sicht der eaf auch die anhand der Kinderanzahl differenzierten Beitragsabschläge pro Kind lebenslang gewährt werden.

Da der generative Beitrag der Kindererziehung auch über seine Rolle im System der sozialen Pflegeversicherung hinaus im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt, plädiert die eaf dafür, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beitragssatzdifferenzierung nach Kinderzahl aus Steuermitteln zu finanzieren.

---

<sup>24</sup> Vgl. BVerfG Beschluss vom 7. April 2022 -1 BvL 3/18 -, -1 BvR 717/16 -, -1 BvR 2257/16 -, -1 BvR 2824/17 - Rn. 331.

<sup>25</sup> Vgl. dazu auch die Interpretation von Rothgang/Diederich/Kalwitzki in: Berücksichtigung des Kindererziehungsaufwands im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung. Finanzwirkungen verschiedener Umsetzungsoptionen – Kurzexpertise im Auftrag der DAK-Gesundheit, November 2022. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass eine Steuerfinanzierung ordnungspolitisch sogar geboten sei, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Begründung ausdrücklich auf die „Kostenlast“ der Kindererziehung abstelle und die zu behandelnde Frage damit in den Kontext des Familienlastenausgleichs stelle, der wiederum eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei und deshalb steuer- und nicht beitragsfinanziert werden solle.